

# Stadt Braunschweig

TOP
Datum 20.11.2012

Der Oberbürgermeister  
FB Stadtgrün und Sport  
0670-102.11

Drucksache  
15769/12

## Vorlage

Beratungsfolge	Sitzung			Beschluss			
	Tag	Ö	N	angenommen	abgelehnt	geändert	passiert
Sportausschuss	03.12.2012	X					
Verwaltungsausschuss	11.12.2012		X				
<b>Rat</b>	18.12.2012	X					

Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen 0300 Rechtsreferat	Beteiligung des Referates 0140	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats	Vorlage erfolgt aufgrund Vorschlag/Anreg.d.StBzR
	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein

Überschrift, Beschlussvorschlag

### Neukonzeption der Sportförderrichtlinien der Stadt Braunschweig

„Die als Anlage beigefügten Sportförderrichtlinien werden beschlossen.“

Begründung:

Die aktuellen Sportförderrichtlinien wurden im Jahr 2007 mit dem Ziel einer zeitgemäßen und bedarfsorientierten Sportförderung neu konzipiert. Nach einer nunmehr mehrjährigen Praxiserfahrung der Verwaltung in der Anwendung dieser Richtlinien wurden die Sportförderrichtlinien inhaltlich und redaktionell überarbeitet. Sie sollen vom Rat in seiner Zuständigkeit gemäß § 58 (1) Ziff. 2. NKomVG (Richtlinien, nach denen die Verwaltung geführt werden soll) beschlossen werden.

Folgende grundlegende Änderungen im Vergleich zu den bisherigen Regelungen sind herauszustellen (siehe auch die als Anlage beigefügte Synopse):

1. Anerkennung von Eigenleistungen ehrenamtlicher Helfer

Bisher wurden Eigenleistungen ehrenamtlicher Helfer bei Vereinsmaßnahmen wie dem Bau, der Erweiterung und Instandsetzung von Sportstätten mit einem Stundensatz von 10 € als Eigenmittel des Antragstellers anerkannt. Der Landessportbund Niedersachsen hat in seiner Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus vor geraumer Zeit diesen Stundensatz auf bis zu 15 € erhöht. Die Verwaltung schlägt vor, den Stundensatz für die Braunschweiger Sportvereine analog zu den Regelungen des Landessportbundes ebenfalls entsprechend anzupassen. Inwieweit auch zukünftig die fiktive Anrechnung von Eigenleistungen der Mitglieder von Sportvereinen beim Bau, der Erweiterung oder Instandsetzung von vereinseigenen Sportstätten zuwendungsrechtlich möglich ist, wird die Verwaltung noch rechtlich abschließend prüfen.

2. Verwendungsnachweis über Unterhaltungszuschüsse für Spielfelder nur bis zur gewährten Zuschusshöhe erforderlich

Bisher erfolgt die Berechnung der Unterhaltungszuschüsse für Rasenspielfelder in Höhe von rund 50 v. H. der durchschnittlichen marktüblichen Kosten für substanzerhaltende und auskömmliche Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen gemäß Vorgabe der jeweiligen Pflegepläne. Künftig und erstmalig für das Jahr 2013 wird die Verwaltung auch Pflegepläne für die Tennen- und Kunstrasenspielfelder erstellen. Viele Vereine reduzieren z. B. durch die Beschäftigung von Platzpersonal und den Einsatz ehrenamtlicher Helfer die eigenen Pflege- und Unterhaltungskosten erheblich, sodass es den Vereinen nur mit einem erheblichen Aufwand möglich ist, den zu erbringenden Eigenanteil in Höhe der gewährten Zuschüsse vollständig nachzuweisen. Künftig soll diesem Umstand Rechnung getragen werden, indem die Zuschussempfänger die zweckgebundene Verwendung der zukünftig als Pauschalen gewährten Zuschussmittel für Spielfelder lediglich bis zur Höhe der bewilligten Zuschüsse nachzuweisen haben.

3. Zuschüsse für den Bau, die Erweiterung und Instandsetzung nur für vereinseigene Sportstätten

Bisher wurden für die genannten Förderarten auch Zuschüsse für gemietete und gepachtete Sportstätten gewährt. Bei städtischen Sportstätten wird die Stadt künftig als Vermieterin bzw. Verpächterin im Fall einer Bedarfsanerkennung die Bau-, Erweiterungs- und Instandsetzungsmaßnahmen in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin der Sportstätten eigenständig durchführen.

Änderung der Prioritätenliste:

Auf Grund der Erfahrungswerte der letzten Jahre soll künftig die Prioritätenliste für Zuwendungen im Bereich von Bau-, Erweiterungs- und Instandsetzungsmaßnahmen bedarfsorientiert angepasst werden.

4. Förderung von Leistungsgemeinschaften, Leistungszentren, Landes- und Bundesstützpunkten

Die aktuellen Sportförderrichtlinien sehen keine Förderung von Leistungszentren und Landes- bzw. Bundesstützpunkten vor, sondern lediglich für Leistungsgemeinschaften. Künftig soll dies grundsätzlich möglich sein, um durch Fördermaßnahmen auch diese leistungsorientierte Sportförderung in Braunschweig unterstützen zu können.

5. Förderung von Vereinszusammenschlüssen und Vereinskoooperationen

Neben der bisherigen Förderung von Vereinszusammenschlüssen zur Stärkung des vereinssportlichen Angebotes für die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Braunschweig sollen künftig auch befristet zielgerichtete Vereinskoooperationen gefördert werden können, die mittelfristig der Fusion der kooperierenden Vereine dienen. Dadurch kann zum Beispiel eine effizientere Nutzung von Sporthallen- und Sportanlagenressourcen erfolgen und es können Synergieeffekte unter anderem im Bereich des Übungsleitereinsatzes und der Nutzung von Vereinssportstätten entstehen.

6. Förderung des Jugendsports

Braunschweiger Sportvereine bieten durch spezielle Projekte im Bereich ihrer Jugendarbeit für den breitensportlichen und leistungsorientierten Nachwuchsbereich vielfältige Sportangebote an, die in besonderem Maße förderungswürdig sind. Hierdurch wird u. a. in den Bereichen Integration, Prävention, interkulturelle Begegnung etc. die überfachliche Jugendarbeit auf dem Gebiet von Sport, Kultur und Soziales unterstützt.

Dieses Engagement der Sportvereine soll künftig im Rahmen von zeitlich befristeten Anschubfinanzierungen von Vereinsprojekten im Jugendsportbereich gefördert werden können.

I. V.

gez.

Stegemann

**Anlagen**